Bundesgesetzblatt

Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 1. Juli 1960	Nr. 32

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz)

Vom 27. Juni 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 469), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153) erhält folgende Fassung:

„Anspruch auf Versorgung

§ 1

(1) Wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung.

(2) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die herbeigeführt worden sind durch

a) eine unmittelbare Kriegseinwirkung,

b) eine Kriegsgefangenschaft,

c) eine Internierung im Ausland oder in den nicht unter deutscher Verwaltung stehenden deutschen Gebieten wegen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit,

d) eine mit militärischem oder militärähnlichem Dienst oder mit den allgemeinen Auflösungserscheinungen zusammenhängende Straf- oder Zwangsmaßnahme, wenn sie den Umständen nach als offensichtliches Unrecht anzusehen ist.

(3) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs.

(4) Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Schädigung im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen auf Antrag Versorgung.

§ 2

(1) Militärischer Dienst im Sinne des § 1 Abs. 1 ist

a) jeder nach deutschem Wehrrecht geleistete Dienst als Soldat oder Wehrmachtbeamter,

b) der Dienst im Deutschen Volkssturm,

c) der Dienst in der Feldgendarmerie,

d) der Dienst in den Heimatflakbatterien.

(2) Bei Vertriebenen im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die Deutsche sind, steht die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht nach den Vorschriften des Herkunftlandes vor dem 9. Mai 1945 dem Dienst in der deutschen Wehrmacht gleich.

(3) Bei deutschen Staatsangehörigen steht der Dienst in der Wehrmacht eines dem Deutschen Reich verbündet gewesenen Staates während eines der beiden Weltkriege oder in der tschechoslowakischen oder österreichischen Wehrmacht dem Dienst nach deutschem Wehrrecht gleich, wenn der Berechtigte vor dem 9. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiete des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hatte.

§ 3

(1) Als militärähnlicher Dienst im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten

a) das von einer Dienststelle der Wehrmacht angeordnete Erscheinen zur Feststellung der Wehrtauglichkeit, zur Eignungsprüfung oder Wehrüberwachung,

b) der auf Grund einer Einberufung durch eine militärische Dienststelle oder auf Veranlassung eines militärischen Befehlshabers für Zwecke der Wehrmacht geleistete freiwillige oder unfreiwillige Dienst,

Z 1997 A

c) eine planmäßige oder außerplanmäßige Einschiffung von Zivilpersonen auf Schiffen oder Hilfsschiffen der Wehrmacht,

d) der Dienst der zur Wehrmacht abgeordneten Reichsbahnbediensteten und der Dienst der Beamten der Zivilverwaltung, die auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt waren, sowie der Dienst der Militärverwaltungsbeamten,

e) der Dienst der Wehrmachthelfer und -helferinnen,

f) der Dienst des Personals der freiwilligen Krankenpflege bei der Wehrmacht im Kriege,

g) der Dienst der Mitglieder von Pferdebeschaffungskommissionen der Wehrbezirkskommandos,

h) der Dienst der Jungschützen, Jungmatrosen und Unteroffizierschüler der Luftwaffe,

i) der Reichsarbeitsdienst,

k) der Dienst auf Grund der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441),

l) der Dienst in Wehrertüchtigungslagern,

m) der Dienst in der Organisation Todt für Zwecke der Wehrmacht,

n) der Dienst im Baustab Speer/Osteinsatz für Zwecke der Wehrmacht,

o) der Dienst im Luftschutz auf Grund der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der seit dem 1. September 1939 im Zeitpunkt der Schädigung jeweils geltenden Fassung nach Aufruf des Luftschutzes.

(2) Als militärähnlicher Dienst gilt nicht der Zivildienst, der auf Grund einer Dienstverpflichtung oder eines Arbeitsvertrages bei der Wehrmacht geleistet worden ist, es sei denn, daß der Einsatz mit besonderen, kriegseigentümlichen Gefahren für die Gesundheit verbunden war.

§ 4

(1) Als militärischer oder militärähnlicher Dienst (§§ 2, 3) gelten auch der Weg des Einberufenen zum Gestellungsort und der Heimweg nach Beendigung des Dienstes oder der Kriegsgefangenschaft. Für Entlassene, die innerhalb der jetzigen Grenzen des Bundesgebietes keine Wohnung haben, gilt der Entlassungsweg mit dem Eintreffen an dem vorläufig zugewiesenen Aufenthaltsort als beendet.

(2) Entsprechendes gilt für Personen, die interniert oder verschleppt worden sind.

§ 5

(1) Als unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe a gelten, wenn sie im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege stehen,

a) Kampfhandlungen und damit unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahmen, insbesondere die Einwirkung von Kampfmitteln,

b) behördliche Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung, mit Ausnahme der allgemeinen Verdunkelungsmaßnahmen,

c) Einwirkungen, denen der Beschädigte durch die besonderen Umstände der Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt war,

d) schädigende Vorgänge, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes oder mit der zwangsweisen Umsiedlung oder Verschleppung zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind,

e) nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben.

(2) Als nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge (Absatz 1 Buchstabe e) gelten auch Schäden, die in Verbindung

a) mit dem zweiten Weltkrieg durch Angehörige oder sonstige Beschäftigte der Besatzungsmächte oder durch Verkehrsmittel (auch Flugzeuge) der Besatzungsmächte vor dem Tag verursacht worden sind, von dem an Leistungen nach anderen Vorschriften gewährt werden,

b) mit dem ersten Weltkrieg durch die in § 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103) bezeichneten Ereignisse verursacht worden sind und zur Zuerkennung von Leistungen geführt hatten.

§ 6

In anderen als den in den §§ 2, 3 und 5 bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers der Finanzen das Vorliegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder unmittelbarer Kriegseinwirkung anerkannt werden.

§ 7

(1) Das Gesetz findet Anwendung auf

1. Deutsche, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich diedieses Gesetzes haben,

2. Deutsche im Ausland,

   a) die am 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland gehabt haben und ihn noch haben, oder

b) die nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben,

jedoch nur nach Maßgabe des § 64,

3. Ausländer, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wenn die Schädigung mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder militärähnlichem Dienst für eine deutsche Organisation in ursächlichem Zusammenhang steht oder in Deutschland oder in einem zur Zeit der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet durch unmittelbare Kriegseinwirkung eingetreten ist.

(2) Ein Anspruch auf Versorgung ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte aus der gleichen Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen einen anderen Staat besitzt, es sei denn, daß zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmen.

§ 8

In anderen als den in § 7 bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers der Finanzen Versorgung gewährt werden, außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes jedoch nach Maßgabe des § 64.

Umfang der Versorgung

§ 9

Die Versorgung umfaßt

1. Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung (§§ 10 bis 24),
2. Leistungen der Kriegsopferfürsorge (§§ 25 bis 27e),
3. Beschädigtenrente (§§ 30 bis 34) und Pflegezulage (§ 35),
4. Bestattungsgeld (§ 36) und Bezüge für das Sterbevierteljahr (§ 37),
5. Hinterbliebenenrente (§§ 38 bis 52a),
6. Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen (§ 53).

Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung

§ 10

(1) Heilbehandlung wird Beschädigten wegen der anerkannten Folgen einer Schädigung gewährt, um die Gesundheitsstörung oder die dadurch bewirkte Beeinträchtigung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Zunahme des Leidens zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben.

(2) Heilbehandlung wird Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert oder mehr (Schwerbeschädigte) auch für Gesundheitsstörungen gewährt, die nicht Folge einer Schädigung sind.

(3) Krankenbehandlung wird gewährt

a) dem Schwerbeschädigten für den Ehegatten und für die Kinder (§ 33b Abs. 2 und 3) sowie für sonstige Angehörige, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm überwiegend unterhalten werden,

b) dem Empfänger einer Pflegezulage für Personen, die seine unentgeltliche Wartung und Pflege nicht nur vorübergehend übernommen haben,

c) den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen (§§ 38 ff.).

(4) Der Anspruch nach den Absätzen 2 und 3 ist ausgeschlossen, wenn und soweit

a) ein entsprechender Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger, den Träger der Tuberkulosehilfe oder aus einem Vertrag, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung, besteht, oder

b) der Berechtigte oder derjenige, für den die Krankenbehandlung begehrt wird, ein Einkommen hat, das die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt, es sei denn, daß der Berechtigte Ausgleichsrente erhält oder die Heilbehandlung wegen der anerkannten Gesundheitsstörung im Wege der freiwilligen Krankenversicherung nicht sicherstellen kann, oder

c) die Heil- oder Krankenbehandlung anderweitig gesetzlich sichergestellt ist.

(5) Heilbehandlung oder Krankenbehandlung kann auch vor der Anerkennung eines Versorgungsanspruchs gewährt werden.

(6) Ist eine Heil- oder Krankenbehandlung von dem Berechtigten vor der Anerkennung selbst durchgeführt worden, so sind die Kosten für die notwendige Behandlung in angemessenem Umfang zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn eine Anerkennung nicht möglich ist, weil nach Abschluß der Heilbehandlung keine Gesundheitsstörung zurückgeblieben ist, oder wenn ein Beschädigter die Heilbehandlung vor Anmeldung des Versorgungsanspruchs selbst durchgeführt hat und durch Umstände, die außerhalb seines Willens lagen, an der Anmeldung gehindert war.

(7) Beschädigte haben zur Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit Anspruch auf Teilnahme an Versehrtenleibesübungen.

(8) Für Beschädigte, die wegen der Folgen einer Schädigung dauernder Pflege im Sinne des § 35

bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen für die Heilbehandlung (Absatz 1) gegeben sind, werden, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährt werden kann, die Kosten der Anstaltpflege auf Antrag zu Lasten des Bundes unter Anrechnung der Versorgungsbezüge übernommen. Von den Versorgungsbezügen ist dem Beschädigten zur Bestreitung seiner persönlichen Bedürfnisse ein Betrag von 30 Deutschen Mark monatlich und den Angehörigen mindestens ein Betrag in Höhe der Hinterbliebenenbezüge, die ihnen zustehen würden, wenn der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben wäre, zu belassen.

§ 11

(1) Die Heilbehandlung umfaßt

1. ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie mit anderen Heilmitteln,
3. Versorgung mit Zahnersatz,
4. Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Schädigung zu erleichtern, sowie die Ausbildung im Gebrauch dieser Hilfsmittel,
5. Einkommensausgleich.

Art und Umfang der Heilbehandlung decken sich mit den Leistungen, zu denen die Krankenkasse (§ 14 Abs. 2) ihren Mitgliedern gegenüber verpflichtet ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) An Stelle der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Leistungen kann stationäre Behandlung in einem Krankenhaus (Krankenhausbehandlung) oder, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen, stationäre Behandlung in einem Badeort (Badekur) oder in einer Tuberkulose-Heilstätte (Heilstättenbehandlung) gewährt werden.

(3) Dem Beschädigten kann mit seiner Zustimmung auch Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pflegekräfte (Hauspflege) gewährt werden, wenn seine Aufnahme in ein Krankenhaus geboten, aber nicht durchführbar ist, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 11 a

(1) Versehrtenleibesübungen werden als Gruppenbehandlung unter ärztlicher Überwachung durchgeführt. Die Verwaltungsbehörde kann sich zur Durchführung geeigneter Versehrtensportgemeinschaften bedienen.

(2) Die Eignung einer Sportgemeinschaft zur Durchführung von Versehrtenleibesübungen wird durch die Verwaltungsbehörde anerkannt. Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß Größe und sportliche Leitung, Übungsmöglichkeiten und ärztliche Überwachung eine ordnungsmäßige Durchführung der Übungen gewährleisten. Die anerkannte Sportgemeinschaft hat jedem Beschädigten Gelegenheit zur Ausübung von Versehrtenleibesübungen zu geben, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Die Anerkennung kann bei Nichterfüllung der notwendigen Voraussetzungen zurückgenommen werden.

(3) Den Versehrtensportgemeinschaften werden die Kosten für die Durchführung der Versehrtenleibesübungen in angemessener Höhe erstattet. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann einheitliche Erstattungssätze festlegen.

§ 12

(1) Die Krankenbehandlung umfaßt

1. ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie mit kleineren Heilmitteln.

(2) An Stelle der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung kann stationäre Behandlung in einem Krankenhaus (Krankenhausbehandlung) gewährt werden. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

(1) Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind in erforderlicher Zahl auf Grund fachärztlicher Verordnung in technisch-wissenschaftlich anerkannter, dauerhafter Ausführung und Ausstattung zu gewähren; sie müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Beschädigten und dem allgemeinen technischen Entwicklungsstand angepaßt sein. Der Beschädigte hat Anspruch auf Instandsetzung und Ersatz der Hilfsmittel, wenn ihre Unbrauchbarkeit oder ihr Verlust nicht auf Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist.

(2) Die Bewilligung der Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschädigte sie sich anpassen läßt oder sich, um mit ihrem Gebrauch vertraut zu werden, einer Ausbildung unterzieht. Der Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann abgelehnt werden, wenn es nicht zurückerstattet wird. Bei wertvollen Hilfsmitteln kann ein Eigentumsvorbehalt gemacht werden.

(3) Blinde erhalten einen Führhund. Für die Beschaffung und den Ersatz von Führhunden gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sinngemäß; zum Unterhalt des Hundes werden monatlich 45 Deutsche Mark gewährt. Wird ein Führhund nicht gehalten, so wird als Ersatz der Aufwendungen für fremde Führung eine Beihilfe in Höhe von zwei Dritteln des in Satz 2 genannten Betrages gewährt.

(4) Verursachen die Folgen der Schädigung außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese mit einem Pauschbetrag von 3 bis 25 Deutsche Mark monatlich zu ersetzen. Übersteigen in Sonderfällen die tatsächlichen Aufwendungen die höchste Stufe des Pauschbetrages, so sind sie erstattungsfähig.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie über die Bemessung des Pauschbetrages für Kleider- und Wäscheverschleiß für einzelne Gruppen von Körperschäden zu erlassen und die Sonderfälle im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 zu bestimmen.

§ 14

(1) Körperersatzstücke, Zahnersatz, orthopädische und andere Hilfsmittel, Führhunde für Blinde, Badekuren, Heilstättenbehandlung, Krankenhausbehandlung für tuberkulös Erkrankte sowie die Ausbildung im Gebrauch von Hilfsmitteln werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde gewährt.

(2) Im übrigen werden Heilbehandlung und Krankenbehandlung von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenkassen) durchgeführt. Zuständig ist für die Heilbehandlung von Beschädigten, die Mitglied einer Krankenkasse sind, und für Leistungsempfänger, die Familienangehörige eines Mitgliedes einer Krankenkasse sind und für die der Versicherte einen Anspruch auf Familienhilfe hat, die Krankenkasse, auch wenn ihre Leistungspflicht nach Gesetz oder Satzung erschöpft ist, für die Heilbehandlung der übrigen Beschädigten und die Krankenbehandlung der übrigen Leistungsempfänger die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse des Wohnorts. Während der Heilbehandlung oder Krankenbehandlung ist der Leistungsempfänger der Krankenordnung und den Strafbestimmungen der Krankenkasse unterworfen, auch wenn er nicht ihr Mitglied ist.

(3) Heilbehandlung und Krankenbehandlung werden so lange fortgesetzt, wie sie eine Besserung des Gesundheitszustandes, die Beseitigung oder wesentliche Minderung einer Beeinträchtigung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit, die Verhütung einer Zunahme des Leidens oder die Behebung körperlicher Beschwerden erwarten lassen. Die für die Durchführung der Versorgung zuständige Verwaltungsbehörde ist berechtigt, in allen Fällen, in denen die Krankenkasse nur auf Grund dieses Gesetzes Heilbehandlung und Krankenbehandlung durchführt, Art, Umfang und Dauer der Behandlung zu bestimmen. Ihre Entscheidung ist für die Krankenkasse bindend.

(4) An Stelle der Krankenkasse kann die zuständige Verwaltungsbehörde Heilbehandlung und Krankenbehandlung selbst durchführen.

(5) Führt ein Versorgungsberechtigter, der nicht Mitglied einer Krankenkasse ist, eine Heilbehandlung oder eine Krankenbehandlung ohne Inanspruchnahme der zuständigen Krankenkasse (Absatz 2) oder der zuständigen Verwaltungsbehörde durch, so sind die Kosten in angemessenem Umfang zu erstatten, wenn zwingende Gründe die Inanspruchnahme der Krankenkasse oder der Verwaltungsbehörde unmöglich machten. Kosten für eine selbst durchgeführte Badekur werden nicht erstattet.

(6) Auch wenn die Heilbehandlung und Krankenbehandlung nur auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden, haben Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere der Heilbehandlung und Krankenbehandlung dienende Personen sowie Krankenanstalten und Einrichtungen nur auf die für Mitglieder der Krankenkasse zu zahlende Vergütung Anspruch. Ausnahmen von dieser Vorschrift können zugelassen werden.

(7) Berechtigte, die Heilbehandlung oder Krankenbehandlung nur auf Grund dieses Gesetzes erhalten, sind von der Verpflichtung, den Betrag für das Verordnungsblatt und die Gebühr für den Krankenschein (§§ 182a, 187b RVO) zu entrichten, befreit.

§ 15

(entfällt)

§ 16

(1) Zur Gewährung der Krankenhausbehandlung oder Heilstättenbehandlung bedarf es der Zustimmung des Beschädigten, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder bei seinen Familienangehörigen wohnt. Bei einem Minderjährigen, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, genügt seine Zustimmung.

(2) Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Gesundheitsstörung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Wohnung der Familienangehörigen des Beschädigten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Beschädigte wiederholt der Krankenordnung oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat,
4. der Zustand oder das Verhalten des Beschädigten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

§ 17

(1) Ist der Beschädigte wegen einer Gesundheitsstörung, die durch die anerkannten Folgen einer Schädigung verursacht ist, arbeitsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung, so erhält er einen Einkommensausgleich, soweit und solange sein Einkommen infolge der Arbeitsunfähigkeit gemindert ist.

(2) Der Einkommensausgleich wird für höchstens achtundsiebzig Wochen innerhalb von je drei Jahren in Höhe von 90 vom Hundert des Nettoeinkommens aus nichtselbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, das der Beschädigte vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erzielt hat, gewährt. Maßgebend für die Ermittlung des Nettoeinkommens ist, soweit der Beschädigte Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt hat, der Durchschnitt des im vorausgegangenen Kalenderjahr vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit aus diesen Einkunftsarten erzielten Einkom-

mens, soweit der Beschädigte Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, das Einkommen während des Zeitraums, den die zuständige Krankenkasse bei der Berechnung des Krankengeldes für ihre Mitglieder zugrunde legt. Bei der Bemessung des Einkommensausgleichs ist das Nettoeinkommen bis zur Höhe der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung zu berücksichtigen.

(3) Während der stationären Heilbehandlung wird der Einkommensausgleich in Höhe von 65 vom Hundert des in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Nettoeinkommens gewährt. Er erhöht sich für den Ehegatten und die Kinder (§ 33b Abs. 2 und 3) sowie für sonstige Angehörige, die der Beschädigte vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit überwiegend unterhalten hat, um je 5 vom Hundert bis auf höchstens 85 vom Hundert.

(4) Der Beschädigte erhält während der Badekur oder Heilstättenbehandlung einen Einkommensausgleich in der in Absatz 3 bezeichneten Höhe, während der an diese Heilbehandlungsmaßnahmen anschließenden notwendigen Schonungszeit einen Einkommensausgleich in der in Absatz 2 bezeichneten Höhe. Der Einkommensausgleich wird auch gewährt, wenn keine Arbeitsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt.

(5) Auf den Einkommensausgleich sind das Nettoeinkommen, das der Beschädigte aus den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Einkunftsarten während des Zeitraums erzielt, in dem er einen Einkommensausgleich erhält, sowie alle gesetzlichen Geldleistungen, die der Beschädigte für sich und seine Familienangehörigen wegen der Arbeitsunfähigkeit erhält, anzurechnen.

(6) Läßt sich das Einkommen des Beschädigten aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit zahlenmäßig nicht ermitteln, so ist das Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse festzusetzen.

(7) Anspruch auf Einkommensausgleich besteht auch dann, wenn wegen der Folgen einer Schädigung Heilbehandlung nach § 10 Abs. 5 oder Kostenersatz nach § 10 Abs. 6 und § 14 Abs. 5 gewährt wird. Einkommensausgleich für eine selbst durchgeführte Badekur wird nicht gewährt.

§ 18

Während der Krankenhausbehandlung, Badekur oder Heilstättenbehandlung wird die Rente weitergezahlt.

§ 19

(1) Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Heilbehandlung zu gewähren, so wird ihnen für ihre Aufwendungen bis zum 31. Dezember 1963 und für die beim Ablauf dieser Frist schwebenden Heilbehandlungsfälle Ersatz geleistet. Der Ersatz wird gewährt, wenn der Zusammenhang der Krankheit mit einer Schädigung anerkannt ist; wird dieser Zusammenhang erst während der Heilbehandlung anerkannt, so wird der Ersatz frühestens von der Anmeldung des Versorgungsanspruchs an, jedoch nicht für eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit geleistet.

(2) Ist eine Schädigung erst nach dem 1. Oktober 1950 eingetreten, so wird Ersatz bis zum Ablauf der auf die Schädigung folgenden zwölf Kalenderjahre, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1963 gewährt.

(3) Als Ersatz werden gewährt bei Krankenhausbehandlung drei Viertel der aufgewendeten Krankenhauskosten, bei ambulanter Behandlung, wenn und solange Krankengeld gewährt wird, das satzungsmäßige Krankengeld, sonst drei Deutsche Mark für jeden Behandlungstag. Daneben wird der Aufwand für kleinere Heilmittel ersetzt.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Gesundheitsschäden, die auf einer vor dem 1. September 1939 beendeten Dienstleistung oder auf einem vor diesem Zeitpunkt eingetretenen Ereignis beruhen.

§ 20

Soweit die Krankenkassen nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet sind, Heilbehandlung und Krankenbehandlung durchzuführen, werden ihnen die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt. Dies gilt auch für krankenversicherte Beschädigte, die wegen der Folgen einer Schädigung mit Krankengeld oder Krankenhauspflege ausgesteuert sind, vom Tage der Aussteuerung an.

§ 21

(1) Ersatzansprüche nach § 20 sind von der Krankenkasse spätestens einen Monat nach Beginn der Heilbehandlung und Krankenbehandlung, bei Gewährung von Einkommensausgleich spätestens einen Monat nach dessen erster Anweisung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde vorläufig anzumelden. Werden sie später angemeldet, so kann Ersatz für die vor der Anmeldung liegende Zeit abgelehnt werden. Beruht der Anspruch auf Heilbehandlung auf der Vorschrift des § 10 Abs. 1, so muß die vorläufige Anmeldung die Angabe der behandelten Krankheit und des Zeitpunktes der Aussteuerung enthalten.

(2) Ersatzansprüche nach § 19 verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Heilbehandlung oder Krankenbehandlung durchgeführt ist, frühestens jedoch mit der Anerkennung des Versorgungsanspruchs.

§ 22

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann jederzeit eine neue Heilbehandlung anordnen, wenn zu erwarten ist, daß die Heilbehandlung den Gesundheitszustand des Beschädigten bessert. Eine Operation darf ohne Zustimmung des Beschädigten nicht vorgenommen werden.

§ 23

(entfällt)

§ 24

(1) Wird die Heilbehandlung oder Krankenbehandlung von der Verwaltungsbehörde durchgeführt, so sind dem Berechtigten die hierdurch entstehenden notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft in angemessenem Umfang zu ersetzen. Wird eine Krankenhausbehandlung, Badekur oder Heilstättenbehandlung ohne zwingenden Grund vor Ablauf der bei der Bewilligung bestimmten Dauer abgebrochen, so besteht kein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

(2) Für die Dauer der Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie während einer Ausbildung im Gebrauch dieser Hilfsmittel (§ 13 Abs. 2 Satz 1) werden außer den Reisekosten (Absatz 1) freie Unterkunft, Verpflegung und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfange gewährt.

(3) Ist ohne behördliche Zustimmung ein Körperersatzstück, orthopädisches oder anderes Hilfsmittel (§ 13 Abs. 2 Satz 1) angepaßt, geändert oder ausgebessert worden, so werden Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfange gewährt, wenn die Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt wird.

Kriegsopferfürsorge

§ 25

(1) Die Kriegsopferfürsorge hat sich der Beschädigten und Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen und ihnen behilflich zu sein, die Folgen der erlittenen Schädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern; die Kriegsopferfürsorge umfaßt auch Familienmitglieder von Beschädigten, deren Ernährer diese gewesen sind oder ohne die Schädigung voraussichtlich geworden wären.

(2) Auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge haben Beschädigte und Hinterbliebene Anspruch, soweit in den §§ 26 bis 27c bestimmt ist, daß Leistungen zu gewähren sind.

§ 25 a

(1) Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden gewährt, wenn und soweit die Beschädigten infolge der Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes ihres Ernährers nicht in der Lage sind, trotz der übrigen Leistungen nach diesem Gesetz sowie ihres sonstigen Einkommens und ihres Vermögens eine angemessene Lebensstellung zu erlangen oder sich zu erhalten.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 liegen, soweit Einkommen zu berücksichtigen ist, unbeschadet der §§ 26, 27 und 27a Abs. 1 in der Regel vor, wenn das monatliche Einkommen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen des für den Beschädigten oder Hinterbliebenen maßgeblichen Fürsorgerichtsatzes,
2. den Kosten der Unterkunft und
3. einem Familienzuschlag von achtzig Deutsche Mark für jede vom Versorgungsberechtigten überwiegend unterhaltene Person.

(3) Bei der Ermittlung des Einkommens bleibt ein Betrag in Höhe der Grundrente außer Betracht.

(4) Für die Berücksichtigung von Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gelten die Bestimmungen des allgemeinen Fürsorgerechts entsprechend.

(5) Der Zusammenhang zwischen der Schädigung oder dem Verlust des Ernährers und der Notwendigkeit der Leistungen wird angenommen, soweit nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Auch ohne diesen Zusammenhang können Leistungen gewährt werden, wenn es besondere Gründe der Billigkeit rechtfertigen.

(6) Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden auch gewährt, wenn zwar die Beschädigten oder Hinterbliebenen selbst oder unterhaltspflichtige Angehörige die Leistungen aus ihrem Einkommen oder Vermögen bestreiten könnten, es aber unbillig wäre, dies zu verlangen.

(7) Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden als persönliche Hilfe, Geldleistungen oder Sachleistungen gewährt. Zur persönlichen Hilfe gehören auch die Beratung in Fragen der Kriegsopferfürsorge und die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit diese nicht von anderen Stellen oder Personen wahrgenommen wird. Als Geldleistungen kommen einmalige Beihilfen, laufende Beihilfen und Darlehen in Betracht.

§ 26

(1) Beschädigten ist jede Hilfe zu gewähren, die der Erlangung, Wiedererlangung oder Besserung ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit dient und sie befähigt, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit Nichtbeschädigten zu behaupten.

(2) Als Hilfe im Sinne des Absatzes 1 kommen vor allem berufliche Fortbildung, Umschulung, Ausbildung sowie Schulausbildung in Betracht. Die Dauer der Förderungsmaßnahme soll die übliche oder vorgeschriebene Ausbildungszeit in der Regel nicht überschreiten. Zu den Hilfen gehören unbeschadet des Absatzes 5 auch Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben sowie nachgehende Hilfen zur Sicherung des Platzes im Arbeitsleben; zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz sollen Geldleistungen in der Regel als Darlehen gewährt werden.

(3) Hilfen im Sinne des Absatzes 2 sind in begründeten Fällen auch Witwen zu gewähren, die zur Erhaltung oder Erlangung einer angemessenen Lebensstellung erwerbstätig sein wollen.

(4) Die Hilfen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 umfassen die Kosten der Förderungsmaßnahme und einen Unterhaltsbeitrag zur Sicherung des Lebensunterhalts der Beschädigten und Witwen einschließlich des Lebensunterhalts der von ihnen überwiegend unterhaltenen Angehörigen; der Unterhaltsbeitrag ist so zu bemessen, daß der Wille der

Beschädigten und Witwen zur Selbsthilfe gestärkt und eine nicht zumutbare Beeinträchtigung ihrer bisherigen Lebenshaltung vermieden wird. Zu den Kosten der Förderungsmaßnahmen sind die Berechtigten nicht heranzuziehen.

(5) Die Beschaffung und die Erhaltung von Arbeitsplätzen für Beschädigte und Witwen regelt das Schwerbeschädigtengesetz.

§ 27

(1) Durch Erziehungsbeihilfen ist für Waisen (§ 45 Abs. 2 und 3) und für Kinder von Beschädigten (§ 33b Abs. 2) eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherzustellen; sie umfassen die erforderlichen Leistungen für die Ausbildung oder für sonstige Maßnahmen der Erziehung und für den Lebensunterhalt.

(2) Waisen sind Erziehungsbeihilfen zu gewähren, wenn

1. sie Rente oder Waisenbeihilfe nach diesem Gesetz erhalten oder
2. ihr Anspruch auf Versorgungsbezüge nach § 65 ruht

und soweit für ihre Erziehung und Ausbildung eigene Mittel und Mittel ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen in ausreichendem Maße nicht zur Verfügung stehen.

(3) Für Kinder sind Beschädigten Erziehungsbeihilfen zu gewähren, wenn

1. sie Rente nach diesem Gesetz erhalten oder
2. ihr Anspruch auf Versorgungsbezüge oder Grundrente nach § 65 ruht oder
3. eine Kapitalabfindung nach den §§ 72 bis 78a gewährt worden ist

und soweit für die Erziehung und Ausbildung Mittel des Kindes und eigene Mittel in ausreichendem Maße nicht zur Verfügung stehen. Erziehungsbeihilfen werden nur für unverheiratete Kinder und längstens bis zur Vollendung ihres fünfundzwanzigsten Lebensjahres gewährt. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes ist die Erziehungsbeihilfe jedoch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum weiterzugewähren.

(4) Erziehungsbeihilfen können auch gewährt werden, wenn an Stelle von Renten oder Waisenbeihilfen ein Ausgleich nach § 89 gezahlt wird.

(5) Kann die übliche Ausbildung aus Gründen, die der Beschädigte oder der Auszubildende nicht zu vertreten hat, nicht mit Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres abgeschlossen werden, können Erziehungsbeihilfen auch über diesen Zeitpunkt hinaus weitergewährt werden.

§ 27 a

(1) Beschädigten und Hinterbliebenen ist ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, soweit er nicht aus den übrigen Leistungen nach diesem Gesetz und sonstigen Mitteln bestritten werden kann. Für die Bemessung der Hilfe gelten die Bestimmungen des allgemeinen Fürsorgerechts unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend; die Bestimmungen über die Anerkennung eines Mehrbedarfs wegen der Schädigung finden neben § 25a Abs. 3 keine Anwendung.

(2) Beschädigten und Hinterbliebenen ist Erholungsfürsorge zu gewähren, wenn das Gesundheitsamt bestätigt, daß die Erholungsfürsorge zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig, die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannte Schädigung oder den Verlust des Ernährers bedingt und die beabsichtigte Art der Erholung zweckmäßig ist.

(3) Beschädigten und Hinterbliebenen ist Wohnungsfürsorge zu gewähren. Sie besteht in Beratung in Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten sowie in Mitwirkung bei der Beschaffung und Erhaltung ausreichenden und gesunden Wohnraums. Schwerbeschädigten und Witwen können auch Geldleistungen gewährt werden, wenn die Besonderheit des Einzelfalles dies rechtfertigt; sie sollen in der Regel als Darlehen gewährt werden.

§ 27 b

Soweit die §§ 25a bis 27a nichts Besonderes bestimmen, gelten die allgemeinen und sondergesetzlichen Bestimmungen des Fürsorgerechts unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend.

§ 27 c

Kriegsblinden, Ohnhändern, Querschnittgelähmten, die eine Pflegezulage beziehen, und sonstigen Empfängern einer Pflegezulage sowie Hirnbeschädigten und Beschädigten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit allein wegen Erkrankung an Tuberkulose wenigstens 50 vom Hundert beträgt, ist durch die Hauptfürsorgestellen eine wirksame Sonderfürsorge zu gewähren.

§ 27 d

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen der Kriegsopferfürsorge (§§ 25 bis 27c) sowie das Verfahren zu bestimmen.

§ 27 e

(1) Haben Beschädigte oder Hinterbliebene für die Zeit, für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt werden, Ansprüche gegen einen anderen auf entsprechende Leistungen, hat der Träger der Kriegsopferfürsorge durch schriftliche Anzeige an den anderen zu bewirken, daß diese Ansprüche in Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergehen; in Härtefällen kann hiervon abgesehen werden. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Ansprüche nicht übertragen, verpfändet oder ge-

pfändet werden können. Im Falle des § 25a Abs. 6 findet eine Überleitung von Ansprüchen nicht statt.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang der Ansprüche für die Zeit, für die den Beschädigten oder Hinterbliebenen Leistungen der Kriegsopferfürsorge ohne Unterbrechung gewährt werden; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

§ 28

(entfällt)

§ 29

(entfällt)

Beschädigtenrente

§ 30

(1) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen, dabei sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen zu berücksichtigen. Bei jugendlichen Beschädigten (§ 34) ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt. Für erhebliche äußere Körperschäden können Mindesthundertsätze festgesetzt werden.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist höher zu bewerten, wenn der Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen in seinem vor der Schädigung ausgeübten, begonnenen, derzeitigen oder nachweislich angestrebten Beruf besonders betroffen ist. Der Beschädigte ist besonders betroffen, wenn er

a) infolge der Schädigung weder seinen bisher ausgeübten, begonnenen oder den nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben kann;

b) zwar seinen vor der Schädigung ausgeübten oder begonnenen Beruf weiter ausübt oder den nachweisbar angestrebten Beruf erreicht hat, in diesem Beruf durch die Art der Schädigungsfolgen aber in einem wesentlich höheren Grade als im allgemeinen Erwerbsleben erwerbsgemindert ist;

c) infolge der Schädigung nachweisbar am weiteren Aufstieg in seinem Beruf gehindert ist.

(3) Wer als Erwerbsunfähiger durch die Art der Schädigungsfolgen beruflich besonders betroffen ist und deshalb ein um mindestens 100 Deutsche Mark geringeres Einkommen erzielt, als er ohne die Schädigungsfolgen in seinem derzeitigen oder früher ausgeübten, dem begonnenen oder nachweislich angestrebten Beruf erzielt hätte, erhält einen Berufsschadensausgleich in Höhe von drei Zehntel des Einkommensverlustes, jedoch höchstens 300 Deutsche Mark monatlich.

(4) Bei der Ermittlung des Einkommensverlustes ist das vom Beschädigten aus seiner gegenwärtigen oder früheren Tätigkeit erzielte derzeitige Bruttoeinkommen zuzüglich der Ausgleichsrente dem Durchschnittseinkommen der Berufsgruppe gegenüberzustellen, das der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen voraussichtlich erhalten würde. Allgemeine Vergleichsgrundlage zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens sind die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes in zweijährigem Zeitabstand, beginnend mit den am 1. Oktober 1960 bekannten Ergebnissen. Maßgebend sind die Durchschnittsergebnisse des Bundesgebietes. Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs- oder Vergütungsgruppen zum Vergleich heranzuziehen. Ist die Rente eines Erwerbsunfähigen bereits nach Absatz 2 erhöht worden, wird der durch die Erhöhung erzielte Mehrbetrag der Grundrente auf den Berufsschadensausgleich angerechnet.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieser Vorschrift eine Rechtsverordnung zu erlassen. Hierbei kann sie bestimmen, wie der Einkommensverlust ermittelt wird, wenn amtliche Erhebungen des Statistischen Bundesamtes nicht vorliegen oder zum Vergleich nicht herangezogen werden können. Als Vergleichsmaßstab kann sie Besoldungsgruppen nach dem Bundesbesoldungsgesetz bestimmen.

(6) Sind arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 möglich und zumutbar, so kann die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Absatz 2 nur dann höher bewertet oder der Berufsschadensausgleich nur dann gewährt werden, wenn diese Maßnahmen aus vom Beschädigten nicht zu vertretenden Gründen erfolglos geblieben sind oder ein Ausgleich des Berufsschadens nicht erzielt werden konnte.

§ 31

(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von 35 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von 45 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von 65 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von 80 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von 105 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von 150 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von 180 Deutsche Mark,

bei Erwerbsunfähigkeit von 200 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, um 10 Deutsche Mark.

(2) Die vorstehenden Hundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; eine um 5 vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfaßt.

(3) Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.

(4) Blinde erhalten stets die Rente eines Erwerbsunfähigen.

(5) Schwerstbeschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	20 Deutsche Mark,
Stufe II	40 Deutsche Mark,
Stufe III	60 Deutsche Mark.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Personenkreis, der durch seine Schädigungsfolgen außergewöhnlich betroffen ist, sowie seine Einordnung in die Stufen I bis III zu bestimmen.

§ 32

(1) Schwerbeschädigte erhalten eine Ausgleichsrente, wenn sie infolge ihres Gesundheitszustandes oder hohen Alters oder aus einem von ihnen nicht zu vertretenden sonstigen Grunde eine ihnen zumutbare Erwerbstätigkeit nicht oder nur in beschränktem Umfange oder nur mit überdurchschnittlichem Kräfteaufwand ausüben können.

(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	100 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	100 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	120 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	150 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	180 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	200 Deutsche Mark.

§ 33

(1) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern.

(2) Anzurechnen sind nach Abzug der absetzbaren Ausgaben (Nettoeinkommen) die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, soweit sie monatlich 100 Deutsche Mark und von dem darüber hinausgehenden Betrag fünf Zehntel übersteigen; von den übrigen Einkünften bleiben monatlich 25 vom Hundert außer Ansatz, mindestens jedoch monatlich 50 Deutsche Mark.

(3) Empfänger einer Pflegezulage erhalten wenigstens die Hälfte der vollen Ausgleichsrente, Empfänger einer Pflegezulage von mindestens Stufe III stets die volle Ausgleichsrente, auch wenn die Pflegezulage gemäß § 35 Abs. 2 nicht gezahlt wird.

(4) Läßt sich das Einkommen zahlenmäßig nicht ermitteln, so ist das Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse festzusetzen.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen,

a) was als Einkommen gilt und welche Einkünfte bei Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleiben,

b) wie das Nettoeinkommen zu ermitteln ist.

§ 33a

Schwerbeschädigte erhalten für den Ehegatten einen Zuschlag von 25 Deutsche Mark monatlich. Auf ihn ist das Nettoeinkommen anzurechnen, soweit es den Betrag übersteigt, der die Zahlung einer Ausgleichsrente ausschließt.

§ 33b

(1) Schwerbeschädigte erhalten für jedes Kind einen Kinderzuschlag.

(2) Als Kinder gelten

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. in den Haushalt des Beschädigten aufgenommene Stiefkinder,
5. Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Anerkennung der Folgen der Schädigung begründet worden ist,
6. uneheliche Kinder, jedoch vom männlichen Beschädigten nur, wenn seine Vaterschaft oder Unterhaltspflicht festgestellt ist.

(3) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gezahlt. Er ist in gleicher Weise nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind zu zahlen, das

a) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,

b) bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

Im Fall der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht eines Kindes im Sinne des Satzes 2 Buchstabe a ist der Kinderzuschlag für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus zu zahlen.

(4) Der Kinderzuschlag ist in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes zu zahlen. Auf ihn sind anzurechnen

a) Kinderzuschüsse oder ähnliche Leistungen, die für das Kind gezahlt werden oder zu zahlen sind,

b) anteilmäßig das Nettoeinkommen des Schwerbeschädigten, soweit es den Betrag übersteigt, der die Zahlung der Ausgleichsrente ausschließt und nicht bereits

auf den Zuschlag nach § 33a angerechnet worden ist.

Satz 2 gilt nicht für Empfänger einer Pflegezulage (§ 33 Abs. 3).

(5) Steht die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten des Kindes nicht dem Beschädigten zu, so kann der gesetzliche Vertreter des Kindes die Zahlung des Kinderzuschlages an sich beantragen. Ist das Kind volljährig, so kann es Zahlung an sich selbst beantragen.

§ 34

(1) Die Ausgleichsrente beträgt für Schwerbeschädigte vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres bis zu 30 vom Hundert, vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zu 50 vom Hundert der Sätze des § 32 Abs. 2; sie ist auf den vollen Satz zu erhöhen, wenn der Schwerbeschädigte seinen Lebensunterhalt allein bestreiten muß.

(2) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschädigten und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen gerechtfertigt ist. Lehrlingsvergütung bis zu 40 Deutsche Mark monatlich bleibt unberücksichtigt.

§ 34a

(entfällt)

Pflegezulage

§ 35

(1) Solange der Beschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfange fremder Hilfe dauernd bedarf, wird eine Pflegezulage von 100 Deutsche Mark (Stufe I) monatlich gewährt. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Pflegezulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen auf 150, 200, 240 oder 350 Deutsche Mark (Stufen II, III, IV und V) zu erhöhen. Blinde erhalten in der Regel die Pflegezulage nach Stufe III. Erwerbsunfähige Hirnbeschädigte erhalten eine Pflegezulage mindestens nach Stufe I. Übersteigen die Aufwendungen für fremde Wartung und Pflege den Betrag der Pflegezulage, so kann sie angemessen erhöht werden.

(2) Während einer Krankenhausbehandlung, Badekur oder Heilstättenbehandlung nach § 11 Abs. 2, die länger als einen Monat dauert, wird die Pflegezulage nicht gezahlt. Die Zahlung wird mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden zweiten Monats eingestellt und mit dem Ersten des Entlassungsmonats wieder aufgenommen. In gleicher Weise kann sie ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn Hauspflege gewährt wird.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III.

Bestattungsgeld

§ 36

(1) Beim Tode eines rentenberechtigten Beschädigten wird ein Bestattungsgeld gewährt. Es beträgt 500 Deutsche Mark, wenn der Tod die Folge einer Schädigung ist, sonst die Hälfte dieses Betrages. Der Tod gilt stets dann als Folge einer Schädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war.

(2) Vom Bestattungsgeld werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Dies gilt auch, wenn die Kosten der Bestattung aus öffentlichen Mitteln bestritten worden sind. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Stiefeltern, die Pflegeeltern und die Großeltern, die Geschwister und die Geschwisterkinder bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so wird der Überschuß nicht ausgezahlt.

(3) Stirbt ein nichtrentenberechtigter Beschädigter an den Folgen einer Schädigung, so ist ein Bestattungsgeld bis zu 500 Deutsche Mark zu zahlen, soweit Kosten der Bestattung entstanden sind.

(4) Eine auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften für den gleichen Zweck zu gewährende Leistung ist auf das Bestattungsgeld anzurechnen.

(5) Stirbt ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung außerhalb seines ständigen Wohnsitzes, so sind die notwendigen Kosten für die Leichenüberführung dem zu erstatten, der sie getragen hat. Dies gilt nicht, wenn der Tod während eines Aufenthaltes im Ausland eingetreten ist, jedoch kann eine Beihilfe gewährt werden.

(6) Stirbt ein Beschädigter während einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführten stationären Heilbehandlung nicht an den Folgen einer Schädigung, so sind die notwendigen Kosten der Leichenüberführung nach dem früheren Wohnsitz des Verstorbenen dem zu erstatten, der sie getragen hat.

Bezüge für das Sterbevierteljahr

§ 37

(1) Stirbt ein Rentenempfänger, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die dem Verstorbenen nach den §§ 30 bis 35 zu zahlen gewesen wären, Pflegezulage jedoch höchstens nach Stufe II.

(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Stiefeltern, die Pflegeeltern und die Großeltern, die Geschwister und die Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Kinderzuschläge sind jedoch den Kindern zu zahlen, für die sie bestimmt waren oder gewesen wären.

(3) Hat der Verstorbene mit keiner der in Absatz 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so können diesen die Bezüge für das Sterbevierteljahr gezahlt werden, wenn er sie unterhalten hat. Andere Personen können die Bezüge für das Sterbevierteljahr nur erhalten, wenn sie die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen oder den Verstorbenen bis zu seinem Tode gepflegt haben.

Hinterbliebenenrente

§ 38

(1) Ist ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung gestorben, so haben die Witwe, der Witwer, die Waisen und die Verwandten der aufsteigenden Linie Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Tod gilt stets dann als Folge einer Schädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung rechtsverbindlich anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war.

(2) Die Witwe und der Witwer haben keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach der Schädigung geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat; jedoch kann Rente beim Vorliegen besonderer Umstände gewährt werden.

§ 39

(entfällt)

§ 40

Die Witwe erhält eine Grundrente von 100 Deutsche Mark monatlich.

§ 41

(1) Ausgleichsrente erhalten Witwen, die

a) durch Krankheit oder andere Gebrechen nicht nur vorübergehend wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben oder

b) das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet haben oder

c) für mindestens ein Kind des Verstorbenen im Sinne des § 33b Abs. 2 oder ein eigenes Kind zu sorgen haben, das eine Waisenrente nach diesem Gesetz bezieht oder bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zu seiner Verheiratung Waisenrente nach diesem Gesetz oder nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften bezogen hat.

(2) Die volle Ausgleichsrente der Witwe beträgt monatlich 100 Deutsche Mark.

(3) Ist die Witwe durch den Verlust ihres Ehemannes wirtschaftlich besonders betroffen, so erhöht sich die volle Ausgleichsrente auf 150 Deutsche Mark. Sie ist besonders betroffen, wenn ihre Einkünfte einschließlich der Grund- und Ausgleichsrente nicht ein Viertel des Einkommens ihres Ehemannes erreichen, das dieser erzielt hat oder voraussichtlich erzielt hätte.

(4) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern. § 33 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß von den übrigen Einkünften im Sinne des Absatzes 2 letzter Halbsatz 25 vom Hundert, mindestens jedoch 40 Deutsche Mark außer Ansatz bleiben.

(5) Witwen, deren Ausgleichsrente nicht nach Absatz 3 erhöht wird, erhalten zur vollen Ausgleichsrente einen Zuschlag von monatlich 20 Deutsche Mark. Das Nettoeinkommen, soweit es 20 Deutsche Mark übersteigt, ist anzurechnen.

§ 41a

(1) Empfänger von Witwenrente oder Witwenbeihilfe, die drei oder mehr Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes haben, welche Waisenrente oder Waisenbeihilfe nach diesem Gesetz beziehen oder bis zur Altersgrenze oder bis zur Verheiratung bezogen haben, erhalten für das dritte und jedes weitere Kind ein Kindergeld in Höhe des Kindergeldes nach dem Kindergeldgesetz.

(2) Auf das Kindergeld sind Kinderzuschüsse oder ähnliche Leistungen einschließlich der Kinderzuschläge nach § 33b, die für das Kind gezahlt werden oder zu zahlen sind, anzurechnen.

§ 42

(1) Im Falle der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe steht die frühere Ehefrau des Verstorbenen einer Witwe gleich, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den eherechtlichen Vorschriften oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder im letzten Jahr vor seinem Tode geleistet hat. Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden, so erhält die frühere Ehefrau auch ohne die Voraussetzung des Satzes 1 Rente, wenn die Geisteskrankheit in ursächlichem Zusammenhang mit einer Schädigung (§ 1) gestanden hat und der Beschädigte an den Folgen dieser Schädigung gestorben ist.

(2) Entsprechendes gilt, wenn beim Tode des Beschädigten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war.

§ 43

Der Witwer erhält eine Rente nach §§ 40 und 41, wenn die an den Folgen einer Schädigung gestorbene Ehefrau seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat, weil seine Arbeitskraft und seine Einkünfte hierzu nicht ausreichten. Im übrigen finden die für die Witwe geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 44

(1) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe an Stelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung in Höhe des Fünfzigfachen der monatlichen Grundrente. Die Abfindung ist auch zu zahlen, wenn im Zeitpunkt der Wiederverheiratung mangels Antrages kein Anspruch auf Rente bestand; sie ist binnen drei Jahren nach der Wiederverheiratung zu beantragen.

(2) Wird die neue Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwenrente wieder auf.

(3) Ist die Ehe innerhalb von fünfzig Monaten nach der Wiederverheiratung aufgelöst oder für nichtig erklärt worden, so ist bis zum Ablauf dieses Zeitraumes für jeden Monat ein Fünfzigstel der Abfindung (Absatz 1) auf die Witwenrente anzurechnen.

(4) Die Witwenrente beginnt mit dem Monat, in dem sie beantragt wird, frühestens jedoch mit dem auf den Tag der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe folgenden Monat. Bei Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe ist dies der Tag, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(5) Infolge Auflösung oder Nichtigerklärung der neuen Ehe erworbene Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche sind geltend zu machen; die Leistungen sind auf die Witwenrente (Absatz 2) anzurechnen.

(6) Hat eine Witwe keine Witwenrente nach diesem Gesetz bezogen und ist ihr früherer Ehemann an den Folgen einer Schädigung (§ 1) gestorben, so finden die Absätze 2, 4 und 5 entsprechend Anwendung, wenn sie ohne die Wiederverheiratung einen Anspruch auf Versorgung hätte.

§ 45

(1) Waisen erhalten Rente bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres; Waisen, deren Mutter an den Folgen einer Schädigung gestorben ist, jedoch nur, wenn

a) der Vater nicht mehr lebt oder

b) die Verstorbene überwiegend deren Unterhalt bestritten hat, weil die Arbeitskraft und die Einkünfte des Vaters hierzu nicht ausreichten.

(2) Als Waisen im Sinne des Absatzes 1 gelten

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, die der Verstorbene in seinen Haushalt aufgenommen hatte,
5. Pflegekinder, die der Verstorbene bei seinem Tode mindestens seit einem vor der Schädigung oder vor Anerkennung der Folgen der Schädigung liegenden Zeitpunkt oder seit mindestens einem Jahr unentgeltlich unterhalten hat,
6. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.

(3) Ist die Mutter eines unehelichen Kindes an den Folgen einer Schädigung gestorben, so wird Waisenrente gewährt.

(4) Die Waisenrente ist nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres für eine unverheiratete Waise zu gewähren, die

a) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,

b) bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht einer Waise im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a ist die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus zu leisten.

(5) Kommen für dieselbe Waise mehrere Waisenrenten nach diesem Gesetz in Betracht, so wird nur eine Rente gewährt.

§ 46

Die Grundrente beträgt monatlich

bei Halbwaisen	30 Deutsche Mark,
bei Vollwaisen	60 Deutsche Mark.

§ 47

(1) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich

bei Halbwaisen	60 Deutsche Mark,
bei Vollwaisen	90 Deutsche Mark.

(2) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern.

(3) Anzurechnen sind nach Abzug der absetzbaren Ausgaben (Nettoeinkommen) die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes und aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit mit dem monatlich 20 Deutsche Mark übersteigenden Betrag zur Hälfte; von den übrigen Einkünften bleiben monatlich 10 vom Hundert außer Ansatz. § 33 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen,

a) was als Einkommen gilt und welche Einkünfte bei Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleiben,

b) wie das Nettoeinkommen zu ermitteln ist.

§ 48

(1) Ist ein Beschädigter, der bis zum Tode die Rente eines Erwerbsunfähigen oder Pflegezulage bezogen hat, nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhalten die Witwe und die Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe. Sie kann auch gewährt werden, wenn ein Beschädigter bis zum Tode Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 vom Hundert bezogen hat.

(2) Die Witwen- und Waisenbeihilfe wird in Höhe von zwei Dritteln, bei Witwen und Waisen von Pflegezulageempfängern in voller Höhe der entsprechenden Witwen- oder Waisenrente (§§ 40, 41, 46 und 47) gezahlt.

(3) Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe gilt § 44 entsprechend. Als Abfindung wird der fünfzigfache Monatsbetrag der Grundrente einer Witwe gewährt, wenn Witwenbeihilfe in Höhe der vollen Rente bezogen worden ist, sonst werden zwei Drittel dieses Betrages gewährt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Witwer Anwendung, wenn die verstorbene Beschädigte den Unterhalt des Witwers überwiegend bestritten hat, weil seine Arbeitskraft und Einkünfte hierzu nicht ausreichten.

§ 49

(1) Ist der Beschädigte an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhalten die Eltern sowie die Großeltern Elternrente; Großeltern erhalten die Rente nur, wenn keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind.

(2) Den Eltern werden gleichgestellt

1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung an Kindes Statt angenommen,
2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung unentgeltlich unterhalten

haben.

§ 50

(1) Elternrente wird gewährt, wenn der Verstorbene der Ernährer seiner Eltern gewesen ist oder geworden wäre. Bei Personen im Sinne von §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes ist für die Beurteilung der Ernährereigenschaft der Zeitpunkt vor der Vertreibung oder Flucht maßgebend.

(2) Ist die Voraussetzung, daß der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder geworden wäre, nicht voll erfüllt, so kann eine Elternbeihilfe gewährt werden.

(3) Elternrente oder Elternbeihilfe erhält nur, wer erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 RVO ist oder als Mutter das fünfzigste, als Vater das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 51

(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich

bei einem Elternpaar 150 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil 100 Deutsche Mark.

(2) Anzurechnen ist das nach Abzug der absetzbaren Ausgaben verbleibende Einkommen, soweit es

bei einem Elternpaar 60 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil 45 Deutsche Mark

monatlich übersteigt. § 33 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die Elternrenten für jedes weitere Kind

bei einem Elternpaar um 20 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil um 15 Deutsche Mark

monatlich. Die Erhöhung wird auch gewährt für Kinder, die

a) verschollen sind,
b) infolge einer im Gewahrsam erlittenen Schädigung im Sinne des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG — in der Fassung vom 13. März 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 168) gestorben sind, sofern Ausschließungsgründe nicht vorliegen,
c) infolge einer Wehrdienstbeschädigung im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785), geändert durch das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) gestorben sind,
d) infolge einer Ersatzdienstbeschädigung im Sinne des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10) gestorben sind.

(4) Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle oder mindestens drei Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöht sich, wenn es günstiger ist, die Elternrente

bei einem Elternpaar um 60 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil um 40 Deutsche Mark

monatlich. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Ist von einem Ehepaar nur ein Ehegatte anspruchsberechtigt, ist die Elternrente für ein Elternpaar um das Nettoeinkommen beider Ehegatten zu mindern; die Rente darf jedoch die für einen Elternteil maßgebende Rente nicht übersteigen.

(6) Ergeben sich Renten von weniger als 5 Deutsche Mark monatlich, so werden sie auf diesen Betrag erhöht.

(7) Die Elternbeihilfe beträgt zwei Drittel der entsprechenden Elternrente (Absätze 1 bis 5). Absatz 6 findet Anwendung.

(8) Als Kinder im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Kinder, die einen Anspruch auf Gewährung von Elternrente nach § 49 auslösen können.

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen,

a) was als Einkommen gilt und welche Einkünfte bei Feststellung der Elternrente oder Elternbeihilfe unberücksichtigt bleiben,
b) wie das Nettoeinkommen zu ermitteln ist.

§ 52

(1) Ist eine Person, deren Hinterbliebenen eine Rente zustehen würde, verschollen, so wird diesen die Rente schon vor der Todeserklärung gewährt, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Stellt sich heraus, daß der Verschollene noch lebt, so gelten Leistungen nach Satz 1 als auch zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen gewährt; er ist von dem Zeitpunkt an zum Ersatz nach den

Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag verpflichtet, von dem an er seinen gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachgekommen ist. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Ein Kind hat keinen Anspruch auf Rente, wenn der Ehemann der Mutter während der Dauer der Empfängniszeit verschollen war.

§ 52a

Die Witwen- und Waisenrenten (Witwen- und Waisenbeihilfen) zuzüglich des Kindergeldes (§ 41a), jedoch ausschließlich der Erhöhung nach § 41 Abs. 3, dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der dem Verstorbenen (Verschollenen) als Erwerbsunfähigem an Grundrente (§ 31 Abs. 1 Satz 1), voller Ausgleichsrente und Zuschlägen nach §§ 33a und 33b zu zahlen wäre. Ergibt sich für diese Hinterbliebenen zusammen ein höherer Betrag, so werden die Bezüge der einzelnen Berechtigten im gleichen Verhältnis gekürzt. Witwenrenten nach § 42 bleiben bei der Ermittlung des zu kürzenden Betrages außer Betracht.

Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen

§ 53

Beim Tode von versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird ein Bestattungsgeld nach Maßgabe der Vorschriften des § 36 gewährt. Es beträgt beim Tode einer Witwe, die mindestens ein versorgungsberechtigtes Kind hinterläßt, 500 Deutsche Mark, in allen übrigen Fällen 250 Deutsche Mark.

Zusammentreffen von Ansprüchen

§ 54

Ist eine gesundheitsschädigende Einwirkung im Sinne des § 1 zugleich ein Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung, so besteht nur Anspruch nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht, soweit das schädigende Ereignis vor dem 1. Januar 1942 oder nach dem 8. Mai 1945 eingetreten ist.

§ 55

(1) Treffen nach diesem Gesetz zusammen

a) eine Beschädigtenrente mit einer Witwen- oder Waisenrente, so wird neben den Grundrenten die günstigere Ausgleichsrente gewährt,

b) eine Beschädigten- oder Witwenrente mit einem Anspruch auf Elternrente, so ist die Ausgleichsrente bei der Festsetzung der Elternrente anzurechnen.

Das gilt auch, wenn Leistungen nach Buchstaben a und b mit entsprechenden Leistungen nach anderen Gesetzen zusammentreffen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären.

(2) Beim Zusammentreffen mit einer Witwen-, Waisen- oder Elternbeihilfe gilt Absatz 1 entsprechend.

Fristen

§§ 56 bis 59

(entfallen)

Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung

§ 60

(1) Die Beschädigtenversorgung beginnt mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat, jedoch nicht vor dem Monat der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder aus ausländischem Gewahrsam.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine höhere Leistung beantragt wird. Beruht die höhere Leistung auf einer Minderung des anzurechnenden Einkommens, gilt § 60a.

(3) Wird die höhere Leistung von Amts wegen festgestellt, so beginnt sie mit dem Monat, in dem sie bewilligt wird. Ist die höhere Leistung durch eine Änderung des Familienstandes oder die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres bedingt, so beginnt sie mit dem Monat, in dem das Ereignis eingetreten ist.

(4) Eine Minderung oder Entziehung der Grundrente und der Pflegezulage tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Änderung aussprechenden Bescheides folgt. Dies gilt auch für die Ausgleichsrente, die Zuschläge nach §§ 33a und 33b und den Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3, wenn die Minderung oder Entziehung durch eine Herabsetzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit bedingt ist. Beruht die Minderung oder Entziehung der Ausgleichsrente, der Zuschläge nach §§ 33a und 33b und des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 auf einer Erhöhung des anzurechnenden Einkommens, gilt § 60a. In allen übrigen Fällen tritt eine Minderung oder Entziehung der Leistungen mit Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind.

§ 60a

(1) Die Ausgleichsrente wird in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten festgestellt. Während des Feststellungszeitraumes werden die Monatsbeträge vorläufig festgesetzt und gezahlt. Der vorläufig zu zahlende Betrag richtet sich im allgemeinen nach den bei Beginn des Feststellungszeitraumes bestehenden Einkommensverhältnissen. Erhöht sich das anzurechnende Einkommen im Laufe des Feststellungszeitraumes, ist der vorläufig zu zahlende Betrag neu festzusetzen oder zu entziehen, wenn eine Überhebung zu erwarten ist. Bei einer nicht nur vorübergehenden Einkommensminderung kann der Versorgungsberechtigte die Neufestsetzung der vorläufig zu zahlenden Beträge verlangen. Nach Ablauf des Feststellungszeitraumes wird die Ausgleichsrente endgültig festgestellt. Schließt eine Einkommenserhöhung die Zahlung einer Ausgleichsrente für mindestens drei zusammenhängende Monate aus, endet der Feststellungszeitraum mit dem Monat, der dieser Einkommenserhöhung vorangeht.

(2) Ist die endgültig festgestellte Ausgleichsrente niedriger als die im Feststellungszeitraum vorläufig gezahlte Ausgleichsrente, gilt als Überzahlung der Betrag, der 60 Deutsche Mark übersteigt. Ist der Feststellungszeitraum kürzer oder länger als zwölf Monate, ist dieser Betrag entsprechend der Anzahl der Monate festzusetzen.

(3) Entsteht erstmals der Anspruch auf Ausgleichsrente durch eine Minderung des anzurechnenden Einkommens, beginnt die Ausgleichsrente mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Eintritt der Minderung des Einkommens oder nach Zugang der Mitteilung über diese Einkommensminderung gestellt wird. Der Zeitpunkt des Zugangs ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann von einer vorläufigen Festsetzung abgesehen werden, wenn eine Änderung des Einkommens nicht zu erwarten ist oder die Höhe der Ausgleichsrente feststeht (§ 33 Abs. 3).

(5) Bei einer Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, die mit dem Bezug von Krankengeld, Hausgeld, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Lohnausfallvergütung oder ähnlichen Leistungen verbunden ist, ist für die Dauer von sechs zusammenhängenden Kalendermonaten der Feststellung der Ausgleichsrente das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das in dem Kalendermonat erzielt wurde, der dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit voranging. Ist nach Ablauf von zwölf Monaten seit Beginn des Feststellungszeitraumes der Versorgungsberechtigte noch arbeitsunfähig oder arbeitslos, ist der Feststellungszeitraum um die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, längstens jedoch bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit zu verlängern.

(6) Soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer stattfindet, wird die Ausgleichsrente nach Veranlagung durch die Finanzämter endgültig festgestellt.

(7) Einkommensfreibeträge nach § 33 Abs. 2 sind nur für den Monat zu berücksichtigen, in dem das entsprechende Einkommen erzielt wird. Das auf den Feststellungszeitraum entfallende anzurechnende Einkommen ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden. Wird die Ausgleichsrente nach Absatz 4 endgültig festgestellt, ist das anzurechnende Einkommen monatlich auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(8) Absätze 1 bis 6 und Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten für die Bemessung des Ehegatten- und Kinderzuschlages (§§ 33a und 33b) sowie des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 entsprechend; jedoch darf der Betrag des Absatzes 2 insgesamt nur einmal berücksichtigt werden.

§ 61

(1) Die Hinterbliebenenrente beginnt frühestens mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wenn jedoch Bezüge für das Sterbevierteljahr nicht gezahlt werden, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage.

(2) Wird die Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tod beantragt, so beginnt die Rente mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat.

(3) Für die nach dem Tode des Beschädigten geborenen Waisen beginnt die Rente mit dem Monat der Geburt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der Geburt beantragt wird, sonst mit dem Antragsmonat.

(4) Eine Erhöhung der Leistungen, auf die Einkommen nicht anzurechnen ist, beginnt mit dem Monat, in dem das die Erhöhung begründende Ereignis eingetreten ist, frühestens mit dem Antragsmonat.

(5) Wird die höhere Leistung von Amts wegen festgestellt, so beginnt sie mit dem Monat, in dem sie bewilligt wird. Ist die höhere Leistung durch Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres oder durch den Tod der Mutter oder des Vaters der Waise bedingt, so beginnt sie mit dem Monat, in dem das Ereignis eingetreten ist.

(6) Für Leistungen, auf die ein Einkommen anzurechnen ist, gilt § 60a Abs. 1 bis 7 entsprechend, Absatz 7 jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle der Einkommensfreibeträge nach § 33 Abs. 2 die Einkommensfreibeträge nach §§ 41, 47 und 51 zu berücksichtigen sind. Der Betrag nach § 60a Abs. 2 darf bei der Überzahlung von Zuschlag nach § 41 Abs. 5 und Ausgleichsrente insgesamt nur einmal berücksichtigt werden.

(7) Eine Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente tritt, sofern § 60a nicht anwendbar ist, mit Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge weggefallen sind. Eine durch Besserung des Gesundheitszustandes bedingte Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Änderung aussprechenden Bescheides folgt.

(8) Sind Bezüge für das Sterbevierteljahr gezahlt worden, so werden sie auf die für den gleichen Zeitraum zu gewährende Hinterbliebenenrente angerechnet. Übersteigt der Gesamtbetrag der für das Sterbevierteljahr zustehenden Hinterbliebenenrente die Bezüge für das Sterbevierteljahr, so sind für den Mehrbetrag nacheinander der Ehegatte, die Kinder und die Eltern bezugsberechtigt.

§ 62

(1) Tritt in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Anspruchs auf Versorgung (§ 9) maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung ein, ist der Anspruch entsprechend neu festzustellen.

(2) Die Grundrente eines Beschädigten darf nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheides gemindert oder entzogen werden. Sie kann schon früher neu festgestellt werden, wenn durch Heilbehandlung eine wesentliche und nachhaltige Steigerung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden ist.

(3) Tritt mit Wirkung auf den Zeitraum, für den die vom Einkommen abhängige Leistung endgültig festgestellt worden ist, eine Änderung der maßgebend gewesenen Verhältnisse ein, ist diese Leistung für die in Betracht kommenden Feststellungszeiträume neu festzustellen. Im Falle einer Minderung des anzurechnenden Einkommens gilt § 60a Abs. 3 entsprechend.

(4) Bei Versorgungsberechtigten, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Besserung des Gesundheitszustandes nicht neu festzustellen, wenn sie bei der Umanerkennung oder Erstanerkennung nach diesem Gesetz auf Grund eines eingehenden ärztlichen Gutachtens festgestellt worden und seitdem zehn Jahre unverändert geblieben ist.

§ 63

(1) Hat der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden. Dies gilt auch, wenn ein Rentenempfänger ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen.

(2) Weigert sich ein Rentenempfänger, anläßlich einer von Amts wegen durchgeführten Prüfung seiner Familien-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse die von ihm geforderten Auskünfte zu geben oder ihrer Erteilung zuzustimmen, so sind die Versorgungsbezüge, für deren Feststellung die geforderten Angaben von Bedeutung sind, von dem Zeitpunkt an zu entziehen, von dem die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Zahlung nicht mehr nachgewiesen sind.

(3) Der Rentenempfänger muß vor einer Minderung oder Entziehung der Versorgungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 schriftlich auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen werden; ihm ist eine angemessene Frist zur Erklärung einzuräumen.

(4) Die Versorgungsbezüge sind auf Antrag wieder zu gewähren, wenn der Rentenempfänger seine Weigerung aufgibt. Im Falle des Absatzes 1 wird eine Nachzahlung für die Zeit der Minderung oder Entziehung, die mindestens einen Monat betragen soll, nicht geleistet. Gibt der Rentenempfänger im Falle des Absatzes 2 seine Weigerung vor Eintritt der Bindung des Entziehungsbescheides auf, so sind für den Zeitraum der Entziehung die Versorgungsbezüge den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend festzustellen.

Sondervorschriften für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 64

(1) Der Anspruch auf Versorgung ruht, solange der Berechtigte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat. Die Zahlung von Versorgungsbezügen wird mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem das Ruhen wirksam wird, und wieder aufgenommen mit Beginn des Monats, in dem das Ruhen endet.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn und solange der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung einer Versorgung zustimmt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann seine Zustimmung versagen oder zurücknehmen, wenn einer Gewährung von Versorgung besondere Gründe entgegenstehen.

(3) Wird Versorgung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gewährt, gilt folgendes:

1. Beschädigte können Ersatz der nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Kosten erhalten, die ihnen durch eine wegen der Folgen einer Schädigung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes selbst durchgeführten ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung, Krankenhaus- und Heilstättenbehandlung, Versorgung mit Arznei, anderen Heilmitteln, Zahnersatz, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln entstanden sind. Übersteigen die baren Auslagen hierfür die Kosten entsprechender Heilbehandlungsmaßnahmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so darf der zu erstattende Betrag die zweifache Summe dieser Kosten nicht übersteigen; jedoch kann darüber hinaus in besonders begründeten Einzelfällen ein Zuschuß gewährt werden. Die Kosten für Arznei und andere Heilmittel können in voller Höhe erstattet werden.
2. Heilbehandlung für Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind, Versehrtenleibesübungen, Krankenbehandlung, Einkommensausgleich und Kapitalabfindungen werden nicht gewährt. Soweit hierdurch im Einzelfall eine wirtschaftliche Notlage entsteht, kann eine Zuwendung bis zur Höhe der Leistung gegeben werden, die ein Versorgungsberechtigter im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten könnte; das gilt nicht für den Ausschluß von Kapitalabfindungen.
3. Die Zahlung der Versorgungsbezüge richtet sich nach den devisenrechtlichen Vorschriften.
4. Können dem Berechtigten die nach diesem Gesetz zustehenden Leistungen nicht zugeführt werden, so kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Ersatzleistungen gewähren oder zulassen. Ein Anspruch auf Ausgleich besteht nicht.

Ruhen des Anspruchs auf Versorgung

§ 65

(1) Der Anspruch auf Versorgungsbezüge ruht, wenn beide Ansprüche auf der gleichen Ursache beruhen

1. in Höhe der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
2. in Höhe des Unterschieds zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge,
3. in Höhe der Bezüge aus den für Gefangene geltenden Unfallfürsorgegesetzen.

(2) Der Anspruch auf die Grundrente (§ 31) ruht in Höhe der neben Dienstbezügen gewährten Leistungen aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, wenn beide Ansprüche auf der gleichen Ursache beruhen.

(3) Der Anspruch auf Heilbehandlung (§ 10 Abs. 1) und auf den Ersatz außergewöhnlicher Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 13 Abs. 4) ruht insoweit, als

1. aus gleicher Ursache Ansprüche auf entsprechende Leistungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge bestehen;
2. Ansprüche auf entsprechende Leistungen nach den Vorschriften über die Heilfürsorge für Angehörige des Bundesgrenzschutzes und für Soldaten (Bundesbesoldungsgesetz §§ 30, 36 Abs. 2 und Wehrsoldgesetz § 1 Abs. 1) und nach den landesrechtlichen Vorschriften für Polizeivollzugsbeamte der Länder bestehen.

Zahlung

§ 66

(1) Die Versorgungsbezüge werden in Monatsbeträgen zuerkannt und im voraus gezahlt, sofern in §§ 60a und 61 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, wie die Versorgungsbezüge nach oben abzurunden sind; er kann für Monatsbeträge bis zu 10 Deutsche Mark eine andere Zahlungsart anordnen.

(2) Der Einkommensausgleich wird tageweise zuerkannt und mit Ablauf jeder Woche gezahlt. Die Bezüge für das Sterbevierteljahr können in einem Betrag gezahlt werden.

(3) Bei tageweiser Zahlung der Rente wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Übertragung, Verpfändung, Pfändung

§ 67

(1) Die Übertragung, Verpfändung und Pfändung des Anspruchs auf Versorgungsbezüge sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes ergibt.

(2) Der Anspruch auf Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe kann übertragen, verpfändet oder gepfändet werden

1. wegen eines Darlehens, das dem Versorgungsberechtigten von einer Hauptfürsorgestelle, einer Gemeinde oder einem Fürsorgeverband sowie von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt wird, denen die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen erteilt hat,
2. wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht,
3. wegen eines Anspruchs auf Rückerstattung zu Unrecht empfangener Versorgungsleistungen,
4. wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Kasse auf Rückerstattung einer auf gesetzlicher Grundlage gewährten Leistung.

(3) Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle kann der Versorgungsberechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch auf Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe ganz oder teilweise auf andere übertragen.

(4) Für Leistungen, die nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde gewährt werden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 68

(1) In den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung für die Zeit vor der Anweisung der Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe oder der Leistungen, die nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde gewährt werden, unbegrenzt, nach der Anweisung nur zum halben Betrag zulässig.

(2) Der Ersatzanspruch der Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen geht den gleichen Ansprüchen anderer Berechtigter vor, es sei denn, daß sie vor der Entstehung ihres Anspruchs den Anspruch eines anderen Berechtigten gekannt haben.

§ 69

In den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 2 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung insoweit unzulässig, als der Versorgungsberechtigte der Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe oder der Leistungen, die nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde gewährt werden, zur Bestreitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung einer gleichstehenden oder vorgehenden Unterhaltspflicht bedarf.

§ 70

In den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 3 ist die Pfändung nur dem Versorgungsberechtigten gegenüber zulässig, an den die Versorgungsbezüge zu Unrecht gezahlt worden sind.

Übertragung kraft Gesetzes

§ 71

(1) Ist ein Versorgungsberechtigter zum Vollzug einer Strafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung in einer Anstalt — mit Ausnahme einer Heil- oder Pflegeanstalt — untergebracht, so geht der An-

spruch auf Ausgleichs- oder Elternrente bis zur Höhe der bisher gezahlten Bezüge auf die Stelle über, der die Unterbringungskosten zur Last fallen, soweit diese gegen den Versorgungsberechtigten einen Anspruch auf Ersatz dieser Kosten hat. Im übrigen besteht kein Anspruch auf Ausgleichs- oder Elternrente. Entsprechendes gilt für den Anspruch auf Witwen-, Waisen- oder Elternbeihilfe.

(2) Ein Rechtsübergang findet nicht statt, wenn

a) Angehörige eines Beschädigten, einer Witwe oder Witwenbeihilfeberechtigten vorhanden sind, die Hinterbliebenenrente nach diesem Gesetz erhalten könnten, falls der Beschädigte oder die Witwe an den Folgen einer Schädigung (§ 1) gestorben wäre oder

b) der Ehegatte eines Elternrenten- oder Elternbeihilfeberechtigten noch lebt und mit diesem bis zum Freiheitsentzug in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

In diesen Fällen sind die Versorgungsbezüge an die vorgenannten Angehörigen zu zahlen; ein Teil der Versorgungsbezüge bis zur Höhe der Grundrente kann jedoch dem Versorgungsberechtigten selbst belassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(3) Die nach Absatz 2 zu zahlenden Versorgungsbezüge sind nach dem Einkommen zu berechnen, das der Bemessung der bis zur Unterbringung gezahlten Bezüge zugrunde lag. Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe a sollen die Angehörigen jedoch nicht mehr erhalten, als ihnen zustände, wenn der Beschädigte oder die Witwe an den Folgen einer Schädigung gestorben wäre. Leben mehrere Empfangsberechtigte nicht in häuslicher Gemeinschaft, so bestimmt die Verwaltungsbehörde die Höhe der Anteile. Eigene Ansprüche der Angehörigen nach diesem Gesetz sind anzurechnen. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe b dürfen die Gesamtbezüge nach diesem Gesetz den Betrag der vollen Rente für ein Elternpaar nicht übersteigen. Im übrigen gilt Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Der Rechtsübergang nach Absatz 1 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Unterbringung erfolgt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Verwaltungsbehörde von ihr Kenntnis erlangt. Er endet mit Beginn des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte entlassen wird. Das gleiche gilt für die Zahlung der Versorgungsbezüge an die Angehörigen; diese Zahlung wird so lange fortgesetzt, bis die Verwaltungsbehörde von der Entlassung des Versorgungsberechtigten aus der Anstalt Kenntnis erhält.

§ 71 a

(1) Befindet sich ein Versorgungsberechtigter auf gerichtliche Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in Fürsorgeerziehung, in einem Krankenhaus oder in einer ähnlichen Anstalt, so geht der nach seinen tatsächlichen Einkommensverhältnissen festzusetzende Anspruch auf Ausgleichs- oder Elternrente auf die Stelle über, der die Unterbringungskosten zur Last fallen, soweit diese gegen den Versorgungsberechtigten einen Anspruch auf Ersatz dieser Kosten hat. Im übrigen besteht kein Anspruch auf Ausgleichs- oder Elternrente. Entsprechendes gilt für den Anspruch auf Witwen-, Waisen- oder Elternbeihilfe.

(2) § 71 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend, Absatz 3 Satz 1 jedoch mit der Maßgabe, daß die nach Absatz 2 zu zahlenden Versorgungsbezüge nach dem tatsächlichen Einkommen des Berechtigten zu bemessen sind.

§ 71 b

Hat die zuständige Verwaltungsbehörde Versorgungsbezüge gewährt, so gehen, wenn der Versorgungsberechtigte für dieselbe Zeit Ansprüche gegen einen Träger der Sozialversicherung, einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eine öffentlich-rechtliche Kasse hat, diese Ansprüche insoweit auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung über, als sie zur Minderung oder zum Wegfall der Versorgungsbezüge führen. Das gleiche gilt, wenn der Kostenträger der Kriegsopferversorgung auch diese Leistungen zu tragen hat.

Kapitalabfindung

§ 72

(1) Beschädigten, die eine Rente erhalten, kann zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes eine Kapitalabfindung gewährt werden.

(2) Eine Kapitalabfindung kann auch gewährt werden

1. zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eines Wohnungseigentums nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861),
2. zur Finanzierung eines Kaufeigenheimes, einer Trägerkleinsiedlung oder einer Kaufeigentumswohnung [§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1393)], wenn die baldige Übertragung des Eigentums auf den Beschädigten sichergestellt wird,
3. zum Erwerb eines Dauerwohnrechts nach dem Wohnungseigentumsgesetz, wenn der Dauerwohnberechtigte wirtschaftlich einem Wohnungseigentümer gleichgestellt ist und das Fortbestehen des Dauerwohnrechts im Falle der Zwangsversteigerung nach § 39 des Wohnungseigentumsgesetzes vereinbart wird,
4. zum Erwerb der eigenen Mitgliedschaft in einem als gemeinnützig anerkannten Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen,

wenn hierdurch die Anwartschaft auf baldige Übereignung eines Familienheimes, einer Eigentumswohnung oder einer Siedlerstelle sichergestellt wird,

5. zur Finanzierung eines eigenen Bausparvertrages mit einer Bausparkasse oder dem Beamtenheimstättenwerk für die Zwecke des Absatzes 1 und der Nummern 1 bis 3.

(3) Dem Eigentum an einem Grundstück steht das Erbbaurecht, dem Wohnungseigentum das Wohnungserbbaurecht gleich.

§ 73

Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn

1. der Beschädigte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat; ausnahmsweise kann auch nach dem fünfundfünfzigsten Lebensjahr eine Abfindung gewährt werden,
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist,
3. nicht zu erwarten ist, daß innerhalb des Abfindungszeitraumes die Rente wegfallen wird,
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

§ 74

(1) Die Kapitalabfindung kann einen Betrag bis zur Höhe der Grundrente (§ 31) umfassen. Ist eine Herabsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit innerhalb des Abfindungszeitraumes zu erwarten, so kann der Kapitalabfindung nur die Rente zugrunde gelegt werden, die der zu erwartenden Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

(2) Die Abfindung ist auf die für einen Zeitraum von zehn Jahren zustehende Grundrente beschränkt. Als Abfindungssumme wird das Neunfache des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages gezahlt. Der Anspruch auf die Bezüge, an deren Stelle die Abfindung tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit Ablauf des Monats der Auszahlung.

§ 75

(1) Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Veräußerung des Grundstückes, Erbbaurechts, Wohnungseigentums, Wohnungserbbaurechts oder Dauerwohnrechts zu sichern. Zu diesem Zweck kann insbesondere angeordnet werden, daß die Veräußerung und Belastung des mit der Kapitalabfindung erworbenen oder wirtschaftlich gestärkten Grundstückes, Erbbaurechts, Wohnungseigentums oder Wohnungserbbaurechts innerhalb einer Frist bis zu fünf Jahren nur mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde zulässig sind. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde.

(2) Ferner kann die Abfindung davon abhängig gemacht werden, daß die Eintragung einer Sicherungshypothek zur Sicherung der Forderung auf die Rückzahlung der Kapitalabfindung nach den §§ 76 und 77 bewilligt wird.

§ 76

(1) Die Abfindung ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der zuständigen Verwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet worden ist.

(2) Die Abfindung kann zurückgefordert werden, wenn der Verwendungszweck innerhalb des Abfindungszeitraumes vereitelt worden ist.

(3) Dem Abgefundenen können vor Ablauf von zehn Jahren auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Bezüge gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 77

(1) Die Verpflichtung zur Rückzahlung (§ 76) beschränkt sich nach Ablauf des

ersten Jahres auf
91 vom Hundert der Abfindungssumme,
zweiten Jahres auf
82 vom Hundert der Abfindungssumme,
dritten Jahres auf
72 vom Hundert der Abfindungssumme,
vierten Jahres auf
62 vom Hundert der Abfindungssumme,
fünften Jahres auf
52 vom Hundert der Abfindungssumme,
sechsten Jahres auf
42 vom Hundert der Abfindungssumme,
siebten Jahres auf
32 vom Hundert der Abfindungssumme,
achten Jahres auf
22 vom Hundert der Abfindungssumme,
neunten Jahres auf
11 vom Hundert der Abfindungssumme.

Die Zeiten rechnen vom Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt worden ist.

(2) Wird die Abfindungssumme nicht zum Schluß eines Jahres zurückgezahlt, so sind neben den Hundertsätzen für volle Jahre noch die Hundertsätze zu berücksichtigen, die auf die bis zum Rückzahlungszeitpunkt verstrichenen Monate des angefangenen Jahres entfallen. Entsprechendes gilt, wenn die Abfindungssumme vor Ablauf des ersten Jahres zurückgezahlt wird.

(3) Nach Rückzahlung der Abfindungssumme leben die der Abfindung zugrunde liegenden Bezüge mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder auf.

§ 78

(1) Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden.

(2) Innerhalb der im § 76 Abs. 1 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

§ 78 a

(1) Eine Kapitalabfindung kann auch Witwen mit Anspruch auf Rente oder Beihilfe (§ 48) und Ehegatten Verschollener (§ 52 Abs. 1) gewährt werden. Die Vorschriften der §§ 72 bis 80 gelten entsprechend.

(2) Schließt eine abgefundene Witwe erneut eine Ehe, so ist nach der Eheschließung die Abfindungssumme insoweit zurückzuzahlen, als sie die Gesamtsumme der bis zu ihrer Wiederverheiratung erloschen gewesenen Versorgungsbezüge übersteigt. Auf den zurückzuzahlenden Betrag ist die Abfindung nach § 44 anzurechnen. Stellt sich heraus, daß der Verschollene noch lebt, so ist die Abfindung insoweit zurückzuzahlen, als sie die Summe der erloschenen Versorgungsbezüge übersteigt, die bis zur Rückkehr des Verschollenen nach diesem Gesetz und dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262) zu zahlen wären.

§ 79

(entfällt)

§ 80

Kapitalabfindungen, die bis zum 9. Mai 1945 gewährt worden sind, bewirken keine Kürzung der nach diesem Gesetz festgestellten Renten.

Schadenersatz, Erstattung

§ 81

Erfüllen Personen die Voraussetzungen des § 1 oder entsprechender Vorschriften anderer Gesetze, die dieses Gesetz für anwendbar erklären, so haben sie wegen einer Schädigung gegen den Bund nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche; jedoch finden die Vorschriften der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) und § 181a des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) Anwendung.

§ 81 a

(1) Soweit den Versorgungsberechtigten ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Schädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Leistungen auf den Bund über. Dies gilt nicht bei Ansprüchen, die aus Schwangerschaft und Niederkunft erwachsen sind. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit es sich um Ansprüche nach diesem Gesetz handelt, die nicht auf einer Schädigung beruhen.

§ 81 b

Hat eine Verwaltungsbehörde oder eine andere Einrichtung der Kriegsopferversorgung Leistungen gewährt und stellt sich nachträglich heraus, daß an ihrer Stelle eine andere Behörde oder ein Versicherungsträger des öffentlichen Rechts zur Leistung verpflichtet gewesen wäre, so hat die zur Leistung verpflichtete Stelle die Aufwendungen in dem Umfange zu ersetzen, wie sie ihr nach Gesetz oder Satzung oblagen.

Ausdehnung des Personenkreises

§ 82

(1) Dieses Gesetz findet entsprechende Anwendung auf Personen, denen für Schäden an Leib und Leben Leistungen zuerkannt worden waren

a) auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) vom 15. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 620) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515, 533) oder

b) auf Grund des § 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103).

(2) Versorgung nach diesem Gesetz kann auch an Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die Deutsche sind, gewährt werden, wenn sie nach dem 8. Mai 1945 in Erfüllung ihrer gesetzlichen Wehrpflicht nach den im Vertreibungsgebiet geltenden Vorschriften eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 erlitten haben; dies gilt nicht, wenn sie aus gleicher Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen das Land, das die Dienstpflicht gefordert hat, haben und diesen Anspruch verwirklichen können.

Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsbezügen auf das Arbeitsentgelt

§ 83

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts von Beschäftigten, die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz erhalten, dürfen diese Bezüge nicht zum Nachteil des Beschäftigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.

Übergangsvorschriften

§ 84

(entfällt)

§ 85

Soweit nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Vorgang im Sinne des § 1 dieses Gesetzes entschieden worden ist, ist die Entscheidung auch nach diesem Gesetz rechtsverbindlich.

§§ 86 bis 88

(entfallen)

Härteausgleich

§ 89

(1) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, in Fällen der Kriegsopferfürsorge des Bundesministers des Innern, ein Ausgleich gewährt werden.

(2) Ein Härteausgleich kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, in Fällen der Kriegsopferfürsorge des Bundesministers des Innern, auch gewährt werden, wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit (§ 1 Abs. 3) nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der ärztlichen Wissenschaft Ungewißheit besteht.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, in Fällen der Kriegsopferfürsorge der Bundesminister des Innern, kann der Gewährung von Härteausgleichen allgemein zustimmen.

Schlußvorschriften

§ 90

(entfällt)

§ 91

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 92

(entfällt)".

Artikel II

Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt I erhält folgende Überschrift:

   „I. Anwendungsbereich und Zuständigkeit".

2. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1

   Das Gesetz findet Anwendung bei der Ausführung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Gesetze, die dieses Gesetz für anwendbar erklären, soweit die Leistungen von den im Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 169) unter Berücksichtigung der Änderung des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) genannten Verwaltungsbehörden und Stellen gewährt werden."

3. § 30 erhält folgende Fassung:

   „§ 30

   Auskunftspersonen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt."

4. § 40 erhält folgende Fassung:

   „§ 40

   (1) Zugunsten des Berechtigten kann die Verwaltungsbehörde jederzeit einen neuen Bescheid erteilen.

   (2) Auf Antrag des Berechtigten ist ein neuer Bescheid zu erteilen, wenn das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung nachträglich eine andere Rechtsauffassung vertritt, als der früheren Entscheidung zugrunde gelegen hat.

   (3) Das Versorgungsamt bedarf zur Erteilung eines neuen Bescheides der Zustimmung des Landesversorgungsamts, das sie für gleichgelagerte Fälle allgemein erteilen kann."

5. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Bescheide über Rechtsansprüche können zuungunsten des Berechtigten von der zuständigen Verwaltungsbehörde geändert oder aufgehoben werden, wenn außer Zweifel steht, daß sie im Zeitpunkt ihres Erlasses tatsächlich und rechtlich unrichtig gewesen sind. Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes rechtfertigen nicht die Erteilung eines Berichtigungsbescheides."

6. § 43 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird das Wort „drei" durch das Wort „sechs", das Wort „sechs" durch das Wort „zwölf" ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird der Punkt am Schluß des zweiten Satzes durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„diese Frist beginnt frühestens mit dem 1. Januar 1957.".

7. Abschnitt XIII erhält folgende Überschrift:

„XIII. Rückerstattung von Versorgungsleistungen".

8. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen sind zurückzuerstatten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung ist ausgeschlossen.

(2) Beruht die Überzahlung auf einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, ist der Empfänger der Versorgungsleistungen zur Rückerstattung nur verpflichtet,

a) soweit er beim Empfang wußte oder wissen mußte, daß ihm die Leistung nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand, oder

b) soweit die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers oder der Höhe einer ihm von einem Träger der Sozialversicherung, einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder einer öffentlich-rechtlichen Kasse gewährten Nachzahlung vertretbar ist.

(3) Wird ein Bescheid nach §§ 41 oder 42 berichtigt, besteht keine Pflicht zur Rückerstattung der gewährten Leistungen. Dies gilt nicht, wenn

a) die Unrichtigkeit darauf beruht, daß der Empfänger Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung gewesen sind, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen hat, oder wenn er beim Empfang der Bezüge gewußt hat, daß sie ihm nicht oder nicht in dieser Höhe zustanden,

b) der Empfänger den Verfahrensmangel gekannt oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Auf die Rückerstattung kann verzichtet werden, wenn sie eine besondere Härte für den Rückerstattungspflichtigen bedeuten würde, oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwand entstehen würden.

(5) Mit Forderungen auf Rückerstattung von zu Unrecht empfangenen Versorgungsleistungen, Kapitalabfindungen und Kosten kann gegen Forderungen auf laufende Versorgungsbezüge, Heiratsabfindungen oder Nachzahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz aufgerechnet werden.

(6) Für die Beitreibung von Rückerstattungsforderungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) entsprechend; das Land bestimmt die Vollstreckungsbehörde.

(7) Die Grundsätze des § 67 der Reichswirtschaftsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden."

9. In § 51 werden in den Absätzen 2 und 3 jeweils hinter das Wort „Bundesversorgungsgesetzes" die Worte „in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 19. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 25)" eingefügt.

10. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) in der durch dieses Gesetz bestimmten Fassung neu bekanntzumachen; er kann dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlautes beseitigen.

Artikel III

Änderung von anderen Gesetzen

§ 1

§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262) erhält folgende Fassung:

„(3) Das Gesetz findet Anwendung auf

1. Deutsche, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;

2. Deutsche im Ausland,

a) die am 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland gehabt haben und ihn noch haben, oder

b) die nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben;

3. Ausländer, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wenn bei den Kriegsgefangenen eine Festhaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 vorliegt."

§ 2

§ 6 des Ersten Rentenanpassungsgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 956) wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Als neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei den Versorgungsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz bleiben auch die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Juni 1959

bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453) auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten waren, für den genannten Zeitraum bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt."

§ 3

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die §§ 19 bis 32 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 693), außer Kraft.

§ 4

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Artikel IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Die bisher gewährten laufenden Versorgungsbezüge werden, soweit sie durch dieses Gesetz eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt. Das gilt auch für Leistungen, die an Stelle von bisher gewährten laufenden Versorgungsbezügen zu zahlen sind, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Im übrigen werden neue Ansprüche, die sich aus diesem Gesetz ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Juni 1960, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Über nach dem 31. Dezember 1958 gestellte Elternrentenanträge ist bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 59 Abs. 1 und des § 50 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes zu entscheiden.

(3) Sind die nach diesem Gesetz festgestellten Bezüge niedriger als die bisher gewährten Bezüge oder entfallen sie, so tritt eine durch dieses Gesetz hervorgerufene Minderung oder Entziehung mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, frühestens nach Ablauf des sechsten Monats, der auf die Verkündung dieses Gesetzes folgt. Artikel I § 62 bleibt unberührt.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Versorgung als Kannleistung oder im Wege des Härteausgleichs gewährt wird.

§ 2

Die Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland erfolgt durch besonderes Gesetz.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

(1) Artikel I dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1960, im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes gilt auch insoweit, als Leistungen vor dem 1. Juni 1960 gewährt worden sind.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.